

# Richtlinie zur Förderung von Solaranlagen und Ladeinfrastruktur an privaten Gebäuden im Rhein-Erft-Kreis

## Förderziel:

Der Rhein-Erft-Kreis fördert nach dieser Richtlinie die Nutzung von Solarenergie. Ziel der Förderung ist die Steigerung der im Kreisgebiet installierten Leistung von Photovoltaik und Solarthermie auf privaten Dach-, Balkon- und Fassadenflächen sowie der verstärkte Eigenverbrauch von Solarstrom durch den Einbau von Batteriespeichern und von E-Ladeinfrastruktur an Wohngebäuden.

## Geltungsbereich und Rechtsanspruch:

Die Förderung von Solaranlagen und Ladeinfrastruktur gemäß dieser Richtlinie bezieht sich auf das Gebiet des Rhein-Erft-Kreises. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Rhein-Erft-Kreis entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren und genehmigten Haushaltsmittel.

## 1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- Der Erwerb, die Installation und die Inbetriebnahme neuer Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Kreisgebiet
- Der Erwerb und die Installation von Stecker-Solargeräten im Kreisgebiet
- Der Erwerb und die Installation von thermischen Solaranlagen zur Warmwasserbereitung mit und ohne Heizungsunterstützung im Kreisgebiet
- Der Erwerb und die Installation von privater E-Ladeinfrastruktur an Wohngebäuden im Kreisgebiet
- Stromspeicher in Verbindung mit vorhandenen oder neuen PV-Anlagen im Kreisgebiet

Es werden ausdrücklich keine „Inselanlagen“ gefördert (Off-Grid-Anlage, Tragbare Powerstation etc.)

### 1.1. Gefördert werden pro Antragsteller und Gebäude/ Wohneinheit:

- 1.1.1. PV-Anlagen ab 5 kWp Leistung als Dach- oder Fassadenanlagen.
- 1.1.2. Stecker-Solargeräte (auch genannt: Steckersolar, Balkonsolar, Balkonmodul, Balkonkraftwerk, Stecker-Solarmodul) ab 150 VA bis zur jeweils gesetzlich zulässigen Höchstgrenze.
- 1.1.3. Solarthermische Anlagen und PVT-Anlagen (= kombinierte Module, die sowohl PV als auch Solarthermie nutzen), die auf der Liste der förderfähigen Kollektoren und Solaranlagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Außenkontrolle (BAFA) gelistet sind ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) zum jeweils aktuellen Stand im Zeitpunkt der Antragstellung.
- 1.1.4. Stromspeicher in Verbindung mit vorhandenen oder neuen PV-Anlagen.
- 1.1.5. E-Ladeinfrastruktur an Wohngebäuden. Gefördert werden der Erwerb und die Errichtung einer fabrikneuen, nicht öffentlich zugänglichen Ladestation inklusive des elektrischen Anschlusses sowie die damit verbundenen notwendigen Nebenarbeiten an Stellplätzen von bestehenden Wohngebäuden im Kreisgebiet, maximal jedoch 1 Wallbox pro Wohneinheit.

## 1.2. Nicht gefördert werden:

- 1.2.1 PV-Anlagen, Stromspeicher, E-Ladeinfrastruktur und thermische Solaranlagen, die vor der Antragstellung beauftragt, installiert und/oder in Betrieb genommen wurden.
- 1.2.2 Stecker-Solargeräte, bei denen das Rechnungsdatum vor dem Inkrafttreten der Richtlinie (Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises) liegt.
- 1.2.3 Der Erwerb, die Installation oder die Inbetriebnahme von gebrauchten PV-Anlagen, gebrauchten Stromspeichern, gebrauchten Stecker-Solargeräten, gebrauchter E-Ladeinfrastruktur oder gebrauchten solarthermischen Anlagen bzw. deren Bestandteile.
- 1.2.4 PV-Anlagen, E-Ladeinfrastruktur oder solarthermische Anlagen, die nicht von einem Fachbetrieb in Betrieb genommen werden.
- 1.2.5 Mobile Speicher
- 1.2.6 Freiflächenanlagen
- 1.2.7 Der Austausch einzelner PV-Module
- 1.2.8 PV-Anlagen bis zu einer Leistungsgrenze von maximal 4,9 kWp
- 1.2.9 PV-Anlagen, die nicht bei der Bundesnetzagentur ordnungsgemäß angemeldet sind
- 1.2.10 Die Erweiterung bereits vorhandener geförderter PV-Anlagen
- 1.2.11 Mietanlagen
- 1.2.12 PV-Anlagen ohne Rückeinspeisemöglichkeit in das öffentliche Versorgungsnetz
- 1.2.13 Eigenanlagen/ Selbstbauten

## 2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- Private Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte (Privatpersonen, Genossenschaften, Vereine)
- Wohnungseigentümer/ -gemeinschaften pro Wohneinheit bzw. Gebäude
- Mieter von Wohnungen, soweit eine Förderung von Stecker-Solargeräten beantragt wird

## 3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1. Um die Förderung für eine PV-Anlage, eine solarthermische Anlage, einen Batteriespeicher oder eine Ladestation für Elektrofahrzeuge zu erhalten, wird ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ab Antragstellung zugelassen (früheste Antragstellung kann mit dem Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie erfolgen). Als Maßnahmenbeginn gilt die Beauftragung eines Fachbetriebes nach Einholung eines Angebotes. Das Angebot darf ab Antragstellung nicht älter als 6 Monate sein. Das Angebot muss durch einen Fachbetrieb erstellt worden sein und zumindest eine ordnungsgemäße Inbetriebnahme enthalten. Es ist zulässig, dass die jeweilige Anlage nach Antragstellung, jedoch vor Rechtskraft des Zuwendungsbescheides des Rhein-Erft-Kreises bereits gekauft/ bestellt, installiert oder in Betrieb genommen wird. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko und begründet keinen Anspruch auf Förderung.
- 3.2. Bei Stecker-Solargeräten ist darauf zu achten, wo das Modul angebracht werden soll. Für die Befestigung an der Balkonbrüstung oder der Hauswand bedarf es ggf. der Zustimmung der vermietenden Person oder der Eigentümergemeinschaft. Erforderliche Zustimmungen Dritter müssen die Antragstellenden eigenverantwortlich einholen. Das Rechnungsdatum darf frühestens nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie liegen, um eine Förderung erhalten zu können.

- 3.3. Die/der Antragstellende erklärt, dass sie/er über alle notwendigen rechtlichen und technischen Genehmigungen verfügt. Bei der Prüfung der Zuschussbewilligung wird keine Prüfung der Sach- und Rechtslage durchgeführt. Die/der Antragstellende trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder praktisch nicht durchführbar sein, kann die Zuwendung zurückgefordert werden. Anträge werden nur auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft.

#### 4. Verfahren

##### 4.1. Kostenfreie Erstberatung

Vor der Antragstellung kann eine kostenfreie Erstberatung durch das Energiekompetenzzentrum des Rhein-Erft-Kreises GmbH (EkoZet) in Anspruch genommen werden. Die Kontaktdaten finden Sie unter [www.ekozet-rek.de](http://www.ekozet-rek.de).

##### 4.2. Förderung von PV-Anlagen, solarthermischen Anlagen, PVT-Anlagen, Batteriespeichern und E-Ladeinfrastruktur

- 4.2.1. Um einen Antrag auf Förderung von PV-Anlagen, solarthermischen Anlagen, PVT Anlagen, Batteriespeichern oder Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu stellen, ist das ausgefüllte Formblatt „Antrag auf Förderung einer Solaranlage und Ladeinfrastruktur“ beim Rhein-Erft-Kreis, elektronisch oder per Post einzureichen. Vorzugsweise erfolgt die Antragstellung über das Bürgerportal des Rhein-Erft-Kreises. Dem Antrag ist ein gültiges Angebot über die zu erbringenden Leistungen für Erwerb, ordnungsgemäße Installation und ordnungsgemäße Inbetriebnahme beizufügen. Nur unter dieser Voraussetzung gilt der Antrag als eingereicht und kann bearbeitet werden.

Nach Einreichung des vollständigen Antrags erhält der Antragstellende/ die Antragstellenden eine automatische Eingangsbestätigung. Nach Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen sowie der Voraussetzungen wird der Zuwendungsbescheid durch den Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat, Amt für Kreisentwicklung, Ökologie und Klimafolgenanpassung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, erteilt. Bei einer negativen Vorprüfung erhält der Antragstellende einen Ablehnungsbescheid. Ein weiterer Antrag kann erneut gestellt werden. Erst nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides besteht ein rechtssicherer Anspruch auf Förderung, wenn die Anlage bestellt/gekauft werden soll. Zur Beschleunigung der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides kann der Rechtsmittelverzicht durch die Antragstellenden erklärt werden. Ein entsprechender Vordruck wird dem Zuwendungsbescheid beigelegt und kann an Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat, Amt für Kreisentwicklung, Ökologie und Klimafolgenanpassung, Abteilung 61/10 Verwaltung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, weitergeleitet oder vorzugsweise im Bürgerportal hochgeladen werden. Danach kann der Auftrag an ein Fachunternehmen erteilt werden bzw. die ordnungsgemäße Installation/ Inbetriebnahme durchgeführt werden. Solange kein bestandskräftiger Zuwendungsbescheid vorliegt, erfolgt die Auftragsvergabe auf eigenes finanzielles Risiko, insbesondere da der Förderantrag abgelehnt werden kann, wenn die Fördervoraussetzungen nicht gegeben sind oder das Förderprogramm ausgelaufen ist. Es wird daher empfohlen, erst den Zuwendungsbescheid abzuwarten, bevor die PV-Anlage, solarthermische Anlage, PVT-Anlage, Batteriespeicher bzw. E-Ladestation beauftragt wird. Die Anlage gilt als förderfähig, solange die bereitgestellten Haushaltsmittel ausreichen und die Anlage unter Beachtung der zeitlichen Vorgabe dieser Richtlinie sowie der rechtlichen Bedingungen errichtet wird.

- 4.2.2. Für die Auszahlung des Förderbetrages sind grundsätzlich die Rechnung und Fotos der Anlage sowie der jeweiligen Inbetriebsetzungsprotokolle, Fachbetriebsbestätigung, Anmeldung beim Netzbetreiber u.a. unter Angabe Ihrer E-Mail-Adresse oder per Post einzureichen. Weicht die tatsächlich installierte Anlagengröße von der beantragten Größe ab, erfolgt keine schriftliche Änderung des Zuwendungsbescheides, sofern die Bedingungen unter Punkt 1.1 und Punkt 5.1 erfüllt sind wie z.B. die Mindestanlagengröße.

- 4.2.3. Bei der bewilligten Förderung von PV-Anlagen ist das vom Fachunternehmen bzw. von der/den ordnungsgemäß ausführenden Person/en unterschriebene „Inbetriebsetzungsprotokoll Erzeugungsanlagen und/oder Speicher“ (Formular E.8 der VDE-AR-N 4105:2018-11) vorzulegen. Bei der bewilligten Förderung von solarthermischen Anlagen und von PVT-Anlagen ist eine Bestätigung des ausführenden Fachbetriebes bzw. von der/den ordnungsgemäß ausführenden Person/en über die Einhaltung der Anforderungen gemäß 1.1.3 einzureichen, ersatzweise die Fachbetriebsbestätigung für die BAFA bzw. KfW. Bei der beantragten Förderung von E-Ladestationen ist die Anmeldung beim Netzbetreiber erforderlich. Für E-Ladestationen mit mehr als 12 kW Ladeleistung ist eine Genehmigung des Netzbetreibers erforderlich. Die Auszahlung des jeweiligen Förderbetrages kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen unter Angabe Ihrer E-Mail-Adresse oder per Post eingereicht werden (siehe auch die Regelungen unter 4.2.2.).

#### 4.3. Förderung von Stecker-Solargeräten

Um die Förderung eines Stecker-Solargerätes zu beantragen, ist das ausgefüllte Formblatt „Antrag auf Förderung einer Solaranlage und Ladeinfrastruktur“ (s. 4.2.1) einzureichen. Dem Antrag sind die Rechnung, (Beachte: Das Rechnungsdatum darf nicht vor Inkrafttreten dieser Richtlinie liegen), Fotos der Anlage am Gebäude, ein Zahlungsbeleg (z.B. Quittung oder Kontoauszug) und sofern gesetzlich vorgeschrieben, die Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur sowie des lokalen Stromnetzbetreibers beizulegen. Nach Einreichung des vollständigen Antrags erhält der Antragstellende/ die Antragstellenden eine automatische Eingangsbestätigung. Nach Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen sowie der Voraussetzungen wird der Zuwendungsbescheid durch den Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat, Amt für Kreisentwicklung, Ökologie und Klimafolgenanpassung, Abteilung 61/10 Verwaltung, erteilt. Bei einer negativen Vorprüfung erhält/ erhalten der/die Antragstellende/n einen Ablehnungsbescheid. Ein weiterer Antrag kann erneut gestellt werden. Nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides kann der bewilligte Förderbetrag ausgezahlt werden. Zur Beschleunigung der Auszahlung kann der Rechtsmittelverzicht durch die Zuwendungsempfängernden erklärt werden. Ein entsprechender Vordruck wird dem Zuwendungsbescheid beigelegt und kann per E-Mail oder postalisch zurückgesendet oder vorzugsweise im Bürgerportal hochgeladen werden. Nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides wird der Förderbetrag ausgezahlt. Die Anlage gilt als förderfähig, solange die bereitgestellten Haushaltsmittel ausreichen und die Anlage unter Beachtung der zeitlichen Vorgabe dieser Richtlinie sowie der rechtlichen Bedingungen errichtet werden.

### 5. Art und Umfang der Zuwendung

- 5.1. Die Höhe der Zuwendung pro Haushalt/ Wohnungseigentümergeinschaft/en, Eigentümer/in beträgt für PV-Anlagen (Förderung ab 5 kWp) pauschal 1.000 EUR, für Stecker-Solargeräte pauschal 200 EUR, jedoch nicht mehr als 100 % des beschafften Wirtschaftsgutes, für Batteriespeicher in Kombination mit einer vorhandenen oder neuen PV-Anlage pauschal 500 EUR, für die Neuinstallation von Solarthermieanlagen pauschal 500 EUR, für die Errichtung einer Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge im nicht öffentlich zugänglichen Bereich pauschal 200 EUR pro Wallbox. Für PVT-Anlagen gelten die jeweiligen Fördersätze für den PV- und den Solarthermieanteil (maximal 1.500 EUR).
- 5.2. Die Zuwendung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses. Pro Haushalt/ Wohnungseigentümergeinschaft/en/ Eigentümer/in werden maximal 1.500 EUR Förderzuschuss für die o.g. Fördertatbestände im Bewilligungszeitraum bewilligt. Der/die Antragstellende/n kann/können entscheiden, für welche Anlagen ein Förderantrag gestellt werden soll (siehe dazu entsprechende Angaben im online-Förderantrag auf dem Bürgerportal des Rhein-Erft-Kreises). Für Wohnungseigentümergeinschaften gilt der Höchstbetrag pro Person, bei Förderungen von PV-Anlagen und/oder Batteriespeichern gilt der Höchstbetrag jedoch pro Wohnungseigentümergeinschaft. In keinem Fall darf der Förderbetrag insgesamt 100 % des jeweils beschafften Wirtschaftsgutes inkl. Installation übersteigen. Hierzu wird von dem/ den Antragstellenden eine schriftliche Bestätigung erforderlich (erfolgt über das Antragsformular).

- 5.3. Der Anspruch auf Förderung erlischt 12 Monate ab dem Datum des Zuwendungsbescheides. Innerhalb dieser Frist müssen die geforderten Nachweise erbracht werden. Werden die geforderten Nachweise bis zum Ablauf der Frist nicht erbracht, verliert der Zuwendungsbescheid automatisch seine Gültigkeit.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Der Rhein-Erft-Kreis behält sich vor, stichprobenweise Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen. Bei nicht sachgemäßer Mittelverwendung können diese zurückgefordert werden.
- 6.2. Die Fördernehmenden verpflichten sich, bei der Förderung von PV-Anlagen, Batteriespeichern, E-Ladeinfrastruktur und solarthermischen Anlagen die geförderte Anlage mindestens 10 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.
- 6.3. Bei der Förderung von Stecker-Solargeräten ist das geförderte Gerät mindestens 5 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.
- 6.4. Im Falle eines Verkaufs des Wohnungseigentums/ der Immobilie verpflichten sich die Fördernehmenden, die verbleibende Restlaufzeit bis zum Erreichen der 10 Pflichtbetriebsjahre der Anlage auf den/die Kaufenden zu übertragen. Die restliche Betriebspflicht geht auf den neuen Eigentümer über. Der Rhein-Erft-Kreis ist hierüber umgehend zu informieren.
- 6.5. Im Falle eines Umzugs können Stecker-Solargeräte auch außerhalb des Kreisgebietes mitgenommen werden, ohne dass die Zuwendung erstattet werden muss. Der Weiterbetrieb ist auch durch einen Nachmieter möglich. Der Rhein-Erft-Kreis ist hierüber umgehend zu informieren. Im Übrigen ist ein Abbau und die Mitnahme außerhalb des Kreisgebietes nicht zulässig.

## 7. Kumulierung

Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können seitens des Rhein-Erft-Kreises mit weiteren Zuwendungen der kreiseigenen Kommunen oder mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Landes NRW, des Bundes oder anderen Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förderprogramme zulässig ist. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus Sicht der jeweiligen Fördergebenden prüfen.

## 8. Förderhöchstbeträge

Die jeweiligen Förderbeträge ergeben sich aus Punkt 5.1. dieser Richtlinie. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt maximal pro Haushalt/ Eigentümer/in 1.500 EUR. Für Wohnungseigentümergemeinschaften gelten die unter Punkt 5.2 genannten Regelungen. Liegt der Betrag des beschafften Wirtschaftsgutes, der Installations-/ Inbetriebnahmekosten unter der jeweiligen pauschalen förderfähigen Maßnahme, erfolgt die Bewilligung für die jeweilige Fördermaßnahme nur bis zu dieser Höhe.

## 9. Fördergrundlagen

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt, nach der Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises nach der Reihenfolge des Antragseingangs. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung. Vielmehr entscheidet der Rhein-Erft-Kreis als Bewilligungsbehörde im Rahmen der dem Förderprogramm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Weitere Regelungen siehe 9.1. Inkrafttreten/ Außerkrafttreten des Programms.

### 9.1. Inkrafttreten des Programms/ Außerkräfttreten

Die Förderrichtlinie tritt in der vorliegenden Ausgestaltung am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises im Jahr 2023 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn die, sich aus dem Haushalt ergebende, Fördersumme vollständig aufgebraucht ist oder wenn der Kreistag eine Novellierung des Förderprogramms beschließt. Sofern der Fördertopf pro Haushaltsjahr vor dem 31.12. des jeweiligen Jahres ausgeschöpft sein sollte, wird das Förderprogramm geschlossen. Die Antragstellenden, deren Anträge danach noch beim Rhein-Erft-Kreis eingehen sollten, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Die Entscheidung, ob und wann weitere Fördermittel zur Verfügung gestellt werden, obliegt dem Rhein-Erft-Kreis bzw. dem Vorbehalt der politischen Gremien. Erst wenn weitere Fördermittel bereitgestellt werden, ist es möglich, neue Förderanträge zu stellen. Diese richten sich nach den dann gültigen Voraussetzungen der jeweiligen Förderrichtlinie. Die Anpassung der Förderrichtlinie obliegt dem Rhein-Erft-Kreis.

### 9.2. Bewilligungsbehörde

Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat, Amt für Kreisentwicklung, Ökologie und Klimafolgenanpassung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, E-Mail: [Solaroffensive@rhein-erft-kreis.de](mailto:Solaroffensive@rhein-erft-kreis.de)

Bergheim, den 23.10.2023



Frank Rock

Landrat